

1. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden AGB für Wartungsleistungen sind Gegenstand sämtlicher Dienstleistungen, die Wartungsleistungen von Sicherheitseinrichtungen des Auftraggebers (AG) durch die SECONTEC GmbH - nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt - zum Gegenstand haben. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, sofern der AN diesen im Einzelfall nicht vorab ausdrücklich zugestimmt hat. Der AN erklärt, ausschließlich auf Grundlage dieser AGB zu kontrahieren; mit jeder Auftragserteilung, Anfrage etc. anerkennt der Auftraggeber, dass ausschließlich die gegenständlichen AGB für Wartungsdienstleistungen von Sicherheitseinrichtungen maßgeblich sind.

2. Leistungen

1. Der AN verpflichtet sich, die in der Auftragsbestätigung angeführten Produkte in einem ca. 1/2-jährlich Rhythmus Vor-Ort zu überprüfen sowie die elektrische und mechanische Sicherheit zu gewährleisten. Hilfsmittel, die zur Wartung oder zum Zugang zu den Anlagen erforderlich sind, wie Hubwagen oder Montagebühnen, sind durch den AG zur Verfügung zu stellen.
2. Kann eine Störung nicht kurzfristig beseitigt werden, ist der AN berechtigt, soweit technisch notwendig, Teile oder, falls notwendig, die gesamte Anlage abzuschalten. Der AN ist verpflichtet, den AG von dieser Abschaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Mit der vereinbarten Wartungspauschale sind die Lohnkosten für Pflege-, Prüf- und Wartungsarbeiten sowie Software-Updates abgegolten. Wartezeiten, die nicht durch den AN zu vertreten sind, werden nach Aufwand berechnet. Kosten für die Beseitigung von Störungen und Mängeln, die durch den AG oder Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sind nicht in der vereinbarten Wartungspauschale enthalten.
4. Die vereinbarte Wartungspauschale beinhaltet nicht die Kosten für die Behebung von Schäden aus Kurzschluss, höherer Gewalt, Brand, Schäden aus Löschen und Rettung, Blitzschlag, Explosionen aller Art, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Plünderung, Sabotage, Überschwemmungen, Wasser, Feuchtigkeit, Wasser- und Säuredämpfen.
5. Der AG verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages alle ihm bekannt werdenden Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich dem AN zu melden und während der Dauer dieses Vertrages keine Eingriffe in die Anlage vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Störungen und Schäden dürfen nur von dem AN oder dessen Beauftragten beseitigt werden. Der AG erteilt dem AN jede gewünschte Auskunft über die Anlage sowie ihre Betriebsbedingungen. Der AG ist verpflichtet, dem AN zu geschäftsüblichen und, falls notwendig, nach vorheriger Vereinbarung auch zu geschäftsunüblichen Zeiten, den Zugang zur Anlage zu ermöglichen.
6. Der AN ist berechtigt, auf seine Kosten nach seinem Ermessen Konstruktionsänderungen, den Ersatz der Anlage oder einzelner Teile vorzunehmen.

3. Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag der technischen Inbetriebnahme gemäß Abnahmeprotokoll und endet frühestens 12 Monate nach Vertragsabschluss. Danach verlängert es sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

4. Wartungsgebühr

1. Die monatliche Wartungsgebühr ist in der entsprechenden Auftragsbestätigung definiert und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Wartungsgebühr wird ab Vertragsbeginn der Anlage für den Rest des laufenden Jahres sofort und dann zu Beginn eines Kalenderjahres fakturiert.

der SECONTEC GmbH für Wartungsleistungen von Sicherheitseinrichtungen

2. Störungen, welche die Anlage vorübergehend teilweise oder ganz außer Betrieb setzen, berechtigen den AG nicht, Zahlungen zurückzuhalten. Aufrechnung und Zurückbehaltung von Gebühren durch den AG sind nicht zulässig, es sei denn, dass es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.
3. Gerät der AG in Zahlungsverzug, hat der AN das Recht, nach Fristsetzung und entsprechender Ankündigung jede weitere Leistung einzustellen, ohne auf die Rechte aus dem geschlossenen Vertrag zu verzichten.
4. Der AG kann dem AN die in der Anlage beigefügte Bankeinzugs-Ermächtigung erteilen.

5. Haftung

1. Ansprüche des AG auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des AG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des AG aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des AN für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3.000.000,00 EUR für Personenschäden, 3.000.000,00 EUR für sonstige Schäden und 30.000,00 EUR bei Verlust von Schlüsseln / Codekarten des AG, die einem Beauftragten oder Mitarbeiter des AN gegen Unterschrift ausgehändigt wurden, je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
4. Schadensersatz- und sonstige Gewährleistungsansprüche des AG müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr, nachdem sie entstanden sind und der AG hiervon Kenntnis erlangt, gegenüber dem AN geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Anspruch dem Grunde nach geltend gemacht wird. Ansprüche, die nicht innerhalb der genannten Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
5. Schadensersatz- und sonstige Gewährleistungsansprüche des AG müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablehnung der Eintrittspflicht seitens des AN oder seines Haftpflichtversicherers vom AG gerichtlich geltend gemacht werden. Werden abgelehnte Ansprüche erst nach Verstreichen der Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht, sind diese ausgeschlossen.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN.
7. Der AG ist verpflichtet, dem AN unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

6. Sonstiges

1. Für abweichende Vereinbarungen ist ausschließlich die Schriftform zu wählen. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für das Vertragsverhältnis die allgemeinen Geschäftsbedingungen des ANs.

3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die übrigen Regelungen des Vertrages grundsätzlich nicht.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Hannover als Gerichtsstand vereinbart.